

Abfallentsorgung bei Nebenwohnsitzen (eigener Haushalt) und bei Ferienwohnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben einen Nebenwohnsitz im Schwarzwald-Baar-Kreis angemeldet oder haben hier (auch ohne begründeten Wohnsitz) eine Ferienwohnung, welche Sie entweder zeitweilig selbst bewohnen oder aber vermieten. Wir möchten Ihnen nachfolgend die Regelungen zur Entsorgung der anfallenden Abfälle vorstellen.

Jede ein Grundstück nutzende Person in unserem Landkreis ist verpflichtet, sich unverzüglich und unaufgefordert beim Amt für Abfallwirtschaft anzumelden und hierbei alle für die Entsorgung maßgeblichen Informationen mitzuteilen. Bitte nutzen Sie hierfür das Anmeldeformular (Angaben für Rest- UND Biomüll erforderlich!)

- Wenn Sie in den schon bestehenden Haushalt einer anderen, bereits mit Hauptwohnsitz hier gemeldeten Person gezogen sind, nutzen Sie die Rest- und Biomüll - Entsorgungsmöglichkeiten dieses Haushalts mit. Sie müssen nichts weiter unternehmen. Bitte weisen Sie bei der Anmeldung im Einwohnermeldeamt darauf hin, dass Sie „in den Haushalt von Herrn / Frau...“ ziehen, damit dies dort korrekt erfasst werden kann.
- Wenn Sie in den schon bestehenden Haushalt einer anderen, hier bereits mit Nebenwohnsitz gemeldeten Person gezogen sind, müssen wir die Entsorgung des Haushalts insgesamt klären. Bitte nutzen Sie das Anmeldeformular und geben Sie die Namen aller Personen im Haushalt an. Bitte weisen Sie auch hier bei der Anmeldung im Einwohnermeldeamt darauf hin, dass Sie „in den Haushalt von Herrn / Frau...“ ziehen, damit dies dort korrekt erfasst werden kann.
- Wenn Sie hier für Ihren privaten Bedarf eine Ferienwohnung haben oder einen Zweitwohnsitz, dann müssen Sie für die Entsorgung der entstehenden Abfälle an die Rest- und Biomüllabfuhr angeschlossen sein. Im innerörtlichen Bereich geschieht dies im Regelfall durch die Nutzung entsprechender Mülltonnen, welche Sie entweder für sich allein bestellen können, welche aber zum Teil auch als zu nutzende Gemeinschaftsbehälter durch Eigentümer, Vermieter oder Verwalter vorgegeben sind.
- Bei einer Ferienwohnung oder einem Zweitwohnsitz (nur für Ihre eigenen Zwecke) im außerörtlichen Bereich geschieht dies im Regelfall durch die Nutzung entsprechender Müllsäcke, welche Sie entweder für sich allein bestellen können, welche aber zum Teil auch als gemeinschaftlich zu nutzender Ersatz für konventionelle Müllbehälter durch Eigentümer, Vermieter oder Verwalter vorgegeben sind. Die Bereitstellung und Abholung der Abfälle erfolgt an festgelegten Sammelstellen, deren Lage Sie vorzugsweise vor Ort erfragen können. Bitte beachten Sie, dass die schwarzen Restmüllsäcke, welche Sie im Einzelhandel im Landkreis erwerben können, nur für einen sporadischen Mehrbedarf gedacht sind; - Säcke zur Abdeckung eines regelmäßigen Bedarfs müssen über das Amt für Abfallwirtschaft bezogen werden.

...

- Wenn bei einer Ferienwohnung keine konventionellen Müllbehälter genutzt werden können, sind durch den Eigentümer regulär pro Kalenderjahr mindestens 6 Restmüllsäcke à 70 Liter und 12 Biomüllsäcke à 35 Liter beim Abfallwirtschaftsamt zu bestellen. Wird die Ferienwohnung mehr als 6 Monate pro Kalenderjahr genutzt, so erhöht sich die Zahl pro weiterem, angefangenem Monat um 1 Restmüll - und 2 Biomüllsäcke. In begründeten Ausnahmefällen sind geringere Stückzahlen möglich, mindestens jedoch sind 3 Restmüllsäcke und 6 Biomüllsäcke zu beziehen. Die Bestellung muss schriftlich erfolgen.
- Wenn Sie eine Ferienwohnung gewerblich (mit Absicht der Gewinnerzielung) vermieten, müssen Sie uns eine Kopie der Gewerbeanmeldung vorlegen, ferner eine Übersicht über die Platz-/Bettenzahl und eine Abschätzung, mit welcher Auslastung Sie pro Jahr etwa rechnen werden. Entsorgungseinrichtungen sind vorzuhalten für Rest- und Biomüll. Üblicherweise wird Gästen bei jedem Vermiet- / Belegungsvorgang (wenn nicht konventionelle Müllbehälter genutzt werden können) eine ausreichende Anzahl an Rest- und Biomüllsäcken für die Dauer ihres Aufenthalts durch den Vermieter zur Verfügung gestellt.
- Altpapierbehälter und Gelbe Tonnen sind immer dem Gebäude zugeordnet und bei Mehrfamilienhäusern immer gemeinschaftlich zu nutzen. Gelbe Säcke (für Liegenschaften im Außenbereich) erhalten Sie über das zuständige Entsorgungsunternehmen. Eine Sperrmüllabholung können Sie (kostenpflichtig) bestellen unter 07721 / 913 7555 oder per E-Mail an abfall@LRASBK.de.

Wenn Sie sich abmelden oder Ihre Ferienwohnung aufgeben:

- Bitte informieren Sie formlos (gerne per E-Mail) vorab das Amt für Abfallwirtschaft und teilen Sie den Tag Ihres Wegzugs mit.
- Sofern Sie eigene Müllbehälter nutzten, stellen Sie diese bitte am Tag Ihres Wegzugs wie zur Leerung an die Straße, damit diese abgeholt werden können. Die Behälter können bis dorthin benutzt werden und werden auch gefüllt mitgenommen. Bitte informieren Sie ggf. Nachbarn über die Abholung der Behälter, damit diese nicht versehentlich wieder weggestellt werden oder befestigen Sie mit einem Klebstreifen ein kleines Papier auf dem Deckel, welches über die vorgesehene Abholung informiert.
- Ein Restbestand an Säcken wird nicht zurückgenommen und kann auch nicht rechtswirksam an einen Nachfolger (z.B. Nachmieter) übertragen werden. Diese können ggf. als Mehrbedarfssäcke weiterverwendet werden.
- Sofern ein Nachmieter o.Ä. Ihre Behälter übernehmen will, muss dieser sich selbständig beim Amt für Abfallwirtschaft melden und die Übernahme dieser Behälter anzeigen (gerne auch per E-Mail).
- Nach Abholung der Behälter erhalten Sie einen Änderungsbescheid, mit welchem Ihnen nicht verbrauchte Gebührenanteile als Guthaben ausgewiesen werden. Dieses können Sie sich ggf. erstatten lassen. Behälter werden monatsgenau abgerechnet.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.



LANDRATSAMT SCHWARZWALD-BAAR-KREIS
 Amt für Abfallwirtschaft
 Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen
 Tel. 07721/913 7555, Telefax: 07721 / 913 8916
 E-Mail: abfall@LRASBK.de



Abfall SBK – die App mit Terminen,
 Öffnungszeiten, Adressen und Infos.

www.abfall.LRASBK.de